

Curriculum

für den Universitätslehrgang

Global Citizenship Education mit Mastergrad

Kennzahl UL 999 ...

Gemäß § 56 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung B §§ 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang Global Citizenship Education eingerichtet.

Curriculum für den Universitätslehrgang Global Citizenship Education

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Qualifikationsprofil	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren.....	6
§ 4 Akademischer Grad	7
§ 5 Aufbau und Gliederung/Intendierte Lernergebnisse.....	7
§ 6 Lehrveranstaltungsarten.....	9
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	10
§ 8 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	11
§ 9 Master Thesis.....	11
§ 10 Prüfungsordnung.....	12
§ 11 Evaluierung des Universitätslehrgangs	12
§ 12 In-Kraft-Treten des Curriculums	13

§ 1 Allgemeines

(1) Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs „Global Citizenship Education“ beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern. Die Höchststudiendauer beträgt insgesamt acht Semester. Nach Ablauf der Höchststudiendauer erlischt die Zulassung.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

(3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben. Die Ziele des Universitätslehrgangs „Global Citizenship Education“ an der Universität Klagenfurt sind: Die Studierenden des Lehrgangs sollen sowohl fachliche als auch didaktische Kompetenzen für die Konzeption und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu Global Citizenship Education entwickeln sowie für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Curricula und curricularer Forschung qualifiziert werden. Sie sollen befähigt werden, gesellschaftliche, sozioökonomische, (inter-/trans-)kulturelle, ökologische sowie genderspezifische Anforderungen an eine humanere und geschlechtergerechtere Gesellschaft in ihrer lokalen und globalen Bedeutung zu reflektieren und davon ausgehend Handlungsperspektiven zu entwickeln.

(2) Die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs Global Citizenship Education sind in der Lage,

- sich mit ihren eigenen Rollen als politische Menschen auseinanderzusetzen
- auf Basis des erworbenen vertieften Wissens über weltweit vernetzte Prozesse und globale Entwicklungen „Schlüsselfragen“ der Gegenwart in ihrem globalen Kontext zu analysieren und auch auf lokale Handlungsperspektiven zu reflektieren
- sich kritisch mit dem sozialen Wandel in der Gesellschaft und den daraus resultierenden (neuen) Anforderungen für Bildung auseinanderzusetzen
- die aktuellen Theoriediskurse über die konzeptionellen Grundlagen und Methoden von Global Citizenship Education zu verstehen und zu verfolgen
- aufgrund ihrer Kenntnis von ausgewählten globalen Fragen aus der Perspektive verschiedener Disziplinen und unterschiedlicher pädagogischer Konzepte interdisziplinäre Herangehensweisen nachzuvollziehen
- die für eine zeitgemäße, weltoffene (kosmopolitische) Bildung notwendigen Kompetenzen (Sachkompetenz, Reflexions- und Urteilskompetenz, Handlungskompetenz sowie Methodenkompetenz) sinnvoll einzusetzen

- die Umsetzung von Global Citizenship Education in ihrer eigenen Praxis zu erforschen und zu dokumentieren
- nachhaltig als Multiplikator*innen und Vermittler*innen für Global Citizenship Education wie auch für Politische Bildung generell, für Bildung für nachhaltige Entwicklung, antirassistische und inter-/transkulturelle Bildung, für Friedenspädagogik sowie auch für Ethik, v.a. in ihren eigenen Bildungsinstitutionen, zu wirken.

(3) Zielgruppen

Der Lehrgang richtet sich an Personen, die in der Ausbildung und Fortbildung von Lehrer*innen konzeptionell und/oder praktisch tätig sind. Im Sinne eines ‚Train the Trainer Programmes‘ soll eine weltoffene Politische Bildung mit Schwerpunkt auf Global Citizenship Education dieser wichtigen Gruppe von Multiplikator*innen nahegebracht werden. Ferner steht der Lehrgang auch Lehrer*innen aller Schultypen und -stufen im deutschsprachigen Raum offen, ebenso wie Studierenden aus den Bereichen Erwachsenenbildung, Politik, (öffentliche) Verwaltung, Medien und Gesellschaft (Soziales), die als Multiplikator*innen tätig sind.

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Berufs- und Tätigkeitsfelder für Absolvent*innen des ULG sind vornehmlich:

- Aus- und Fortbildung von Lehrkräften an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten sowie einschlägige Forschungs- und Entwicklungsarbeit
- Wissenschaftliche Aufgaben- und Forschungsgebiete an Universitäten und Forschungsstätten sowie in Forschungsprojekten zu den Themenbereichen des ULG (Global Citizenship, Politische Bildung, Politische Pädagogiken, Friedensbildung und Friedensforschung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung)
- Alle Arten von Leitungsfunktionen im Bildungsbereich, für die die Absolvent*innen bereits ausgebildet sind, und in denen sie nun in einem Schlüsselbereich über eine Zusatzqualifikation verfügen
- Unterricht in verschiedenen Schultypen im Bereich Politische Bildung und verwandte Fächer, Ethik sowie andere Fächer, in denen sie bereits ausgebildet sind und für die sie nunmehr über eine zusätzliche spezialisierte Qualifikation verfügen
- Fortbildung von Lehrkräften, Multiplikator*innen und Jugendlichen im Rahmen von einschlägigen (entwicklungs-, umwelt- oder friedenspolitischen) NGOs
- Fortbildung verschiedenster Zielgruppen der Erwachsenenbildung in einschlägigen Bildungsinstitutionen, z.B. Volkshochschulen, Bildungswerke, Akademien usw.
- Alle Bereiche der Medien, in denen Absolvent*innen mit dem ULG über eine spezifische Zusatzqualifikation verfügen

(5) Lehr- und Lernkonzept

Der Universitätslehrgang basiert auf folgenden Prinzipien:

- Die zentralen Inhalte der Fächer werden wissenschaftlich fundiert aufbereitet und bieten einen Einblick in die aktuellen und internationalen wissenschaftlichen Diskurse. Der Lehrgang ermöglicht damit eine theoriebasierte Weiterbildung in Global Citizenship Education.
- Der Lehrgang bietet interdisziplinäre Zugänge und fördert damit die Entfaltung vernetzten Denkens und Fähigkeiten zum Umgang mit Komplexität.

- Der Lehrgang basiert auf einem Blended Learning Ansatz und kombiniert Präsenzlehre mit Hausaufgaben (allein und in Gruppen) sowie Online-Modulen.
- Der Lehrgang ist bemüht, nicht nur *über globale Fragen*, sondern möglichst auch *in globaler Weise* Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen zu vermitteln (Zusammensetzung der Studierenden, Auswahl der Lehrenden und Studientexte, Studienreise und Austausch mit Peers in anderen Ländern).
- Der Lehrgang dient der Vertiefung und Stärkung der Fähigkeiten zur Durchführung eines kompetenzorientierten Unterrichts.
- Das Lehrgangsteam schafft ein Umfeld, in dem sich Bildungsprozesse entwickeln, Fähigkeiten entfalten und Erfahrungen reflektiert werden können. Die Studierenden können ihre eigene Bildungspraxis systematisch reflektieren und den notwendigen Paradigmenwechsel in ihre beruflichen Grundhaltungen integrieren.
- Der Lehrgang legt Wert auf soziales Lernen und ermuntert die Studierenden, ein Lern-Netzwerk zu bilden, sich gegenseitig auszutauschen, zu ermuntern und zu unterstützen sowie auch nach Abschluss des ULGs miteinander in Kontakt zu bleiben und somit an einem gesamtösterreichischen Netzwerk für Global Citizenship Education mitzuwirken.
- Der Lehrgang zielt darauf ab, fünf Arten von Wissen integriert zu vermitteln: sachliches Weltwissen (z.B. politische Konstellationen in Zeiten der Globalisierung - die faktische Seite der Globalisierung); konzeptionelles Wissen (Globalisierung als Theorie, Kosmopolitismus - Begriffe, die Weltbilder vermitteln); konzeptionelles pädagogisches Wissen (z.B. über Bildungsprozesse insgesamt sowie Global Citizenship Education, Friedenspädagogik, antirassistische Pädagogik); pädagogisches Wissen auf praktischer Ebene (spezifischen Zugänge und Methoden); sowie Methoden der pädagogischen Forschung (z.B. Aktionsforschung/Feldforschung/Formen qualitativer Sozialforschung).
- Der Lehrgang ist insofern „offen“ und partizipativ, als das Curriculum ausreichend Freiräume enthält, die es den Studierenden ermöglichen, eigene Themen und Forschungsinteressen einzubringen und auf Lernfortschritte und Interessen einzugehen sowie auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.
- Dem Lehrgang liegt eine Didaktik zugrunde, die auf die besonderen Möglichkeiten eines ULGs abgestimmt ist und dessen Potenziale ausschöpft. Mitglieder des Leitungsteams betreuen alle Lehrveranstaltungen mit und gewähren dadurch einen intensiven Austausch mit den Studierenden. Dies fördert die Bildung einer aktiven Lerngruppe, die gemeinsam die Themen erarbeitet, vertieft und sowohl in der theoretischen Komplexität als auch in der praktischen Dimension weiterentwickelt. Die für diesen Austausch nötigen Spielräume in der Rahmung und Gestaltung der Unterrichtseinheiten ermöglichen partizipative anstelle monodirektionaler Lehr-Lern-Prozesse.

Das folgende Schaubild illustriert diesen umfassenden und integrativen Ansatz. Die grünen Kreise stellen die unterschiedlichen fachlichen Zugänge zu den thematischen Schwerpunkten und Inhalten in den Boxen dar. Die Kreise stehen ohne hierarchische

Ordnung in Beziehung zueinander und lassen sich nicht ohne die jeweils anderen denken, da Global Citizenship Education sich als Disziplinen verbindendes und zugleich überschreitendes Gesamtkonzept versteht. Die beiden Klammern links und rechts im Schaubild deuten den integrativen Ansatz an und verweisen zugleich auf den praxis- und erfahrungsorientierten Gegenwartsbezug von Global Citizenship Education.

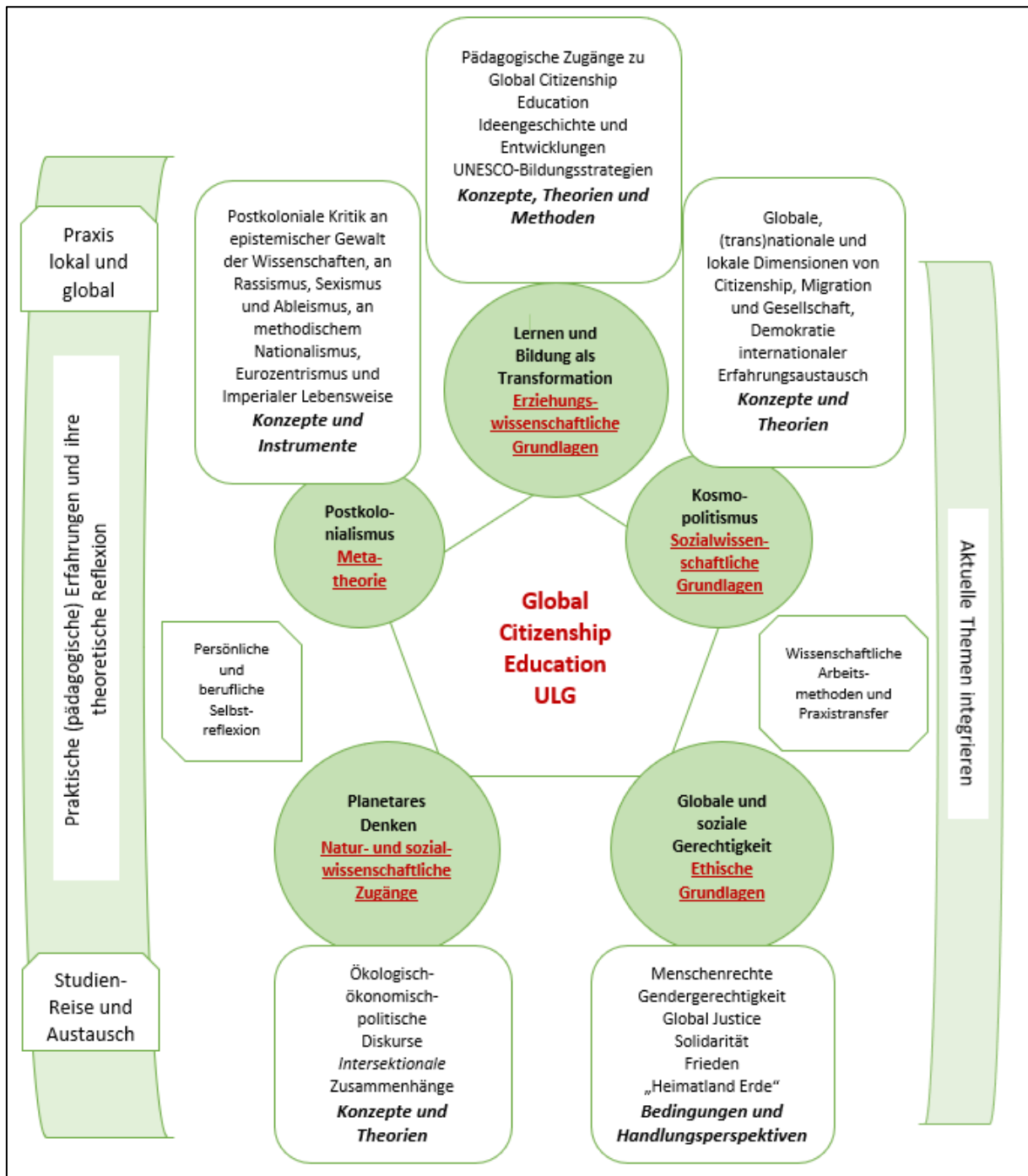


Schaubild 1: Das Lehr- und Lernkonzept des ULG Global Citizenship Education

Das spezielle Lehr- und Lernkonzept des ULGs beruht auf den Erfahrungen bisheriger Durchgänge und wurde auf Basis der Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluationen weiterentwickelt.

(6) Beurteilungskonzept

Beurteilungen erfolgen in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten, reflexiven Lernprotokollen, Abfassung der Master Thesis und einer kommissionellen Abschlussprüfung. Details dazu siehe Prüfungsordnung § 10.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-AP oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls Bachelorstudien der Bereiche Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Technische Wissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaften.

(3) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2 ist eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen (§ 70 Abs. 1 Z. 3 UG). Die entsprechende Berufserfahrung ist bei der Antragstellung auf Zulassung mittels Versicherungsdatenauszug, Lebenslauf und ggf. Arbeitsbestätigung mit Angabe der Tätigkeitsbereiche und der Beschäftigungsdauer nachzuweisen.

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind (§ 70 Abs. 1 Z. 3 UG).

(5) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

(6) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Studienwerberinnen und Studienwerber nach Maßgabe ihrer individuellen Qualifikation und der zur Verfügung stehenden Studienplätze ausgewählt und vom Rektorat als außerordentliche Studierende zum Universitätslehrgang zugelassen.

(7) Zur fachlichen Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangleiterin bzw. des Lehrgangleiters wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet (Satzung B § 22 Abs. 3 Z. 4). Er besteht aus vier Personen und unterstützt die wissenschaftliche Lehrgangleiterin bzw. den wissenschaftlichen Lehrgangleiter in Qualitätssicherung, Weiterentwicklung der Inhalte und der didaktischen Konzepte.

(8) Der an der Universität Klagenfurt durchgeführte Universitätslehrgang „Global Citizen Education“ mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ (MBL vom 17.7.2019, 23. Stück, Nr. 131.7) gilt als Vorläuferstudium des vorliegenden Universitätslehrgangs „Global Citizen Education“ mit dem akademischen Grad „Master of Arts (Continuing Education)“. Der abgeschlossene Universitätslehrgang schließt daher im Sinne des § 63 Abs. 8 UG eine Neubelegung des vorliegenden Universitätslehrgangs aus.

§ 4 Akademischer Grad

(1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Studienleistungen werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

(2) Den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs *Global Citizenship Education* wird gemäß § 87 Abs 2 UG der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE), verliehen. Dieser Mastergrad ist gemäß § 88 Abs. 2 UG dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung/Intendierte Lernergebnisse

Fach/Studienleistung	ECTS-AP
Pflichtfach 1: Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education	16
<p>Intendierte Lernergebnisse</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 1 (Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education) in Kenntnis der wesentlichen Zugänge zu Global Citizenship Education. Sie sind in der Lage, globale Themen in der Perspektive postkolonialer Theorien sowie unter ausdifferenzierten Diversitätsaspekten zu reflektieren und den engen Zusammenhang zwischen globalen Problematiken und lokalem Handeln zu verstehen. Sie sind befähigt, Fragen von Demokratie und Citizenship auch in einem globalen Kontext zu diskutieren.</p>	
Fach/Studienleistung	ECTS-AP
Pflichtfach 2: Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education	12
<p>Intendierte Lernergebnisse</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 2 (Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education) in der Lage, unterschiedliche Theorien zu Lern- und Bildungsprozessen auf ihre Anwendbarkeit für ein Lernen für die Weltgesellschaft zu reflektieren. Die Auseinandersetzung mit methodischen Zugängen befähigt sie, Möglichkeiten und Grenzen für diesbezügliches pädagogisches Handeln auszuloten und auch in einen Zusammenhang mit Fragestellungen der Politischen Bildung und verwandter Fächer zu stellen.</p>	
Fach/Studienleistung	ECTS-AP
Pflichtfach 3: Ethische Grundlagen von Global Citizenship Education	12
<p>Intendierte Lernergebnisse</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 3 (Ethische Grundlagen von Global Citizenship Education) in der Lage, Fragen der (sozialen) Gerechtigkeit global zu denken und zu diskutieren. Sie sind in Kenntnis grundlegender Diskurse zu den universalen Menschenrechten und können diese auf Problemlagen in der Verwirklichung in unterschiedlichen Kontexten reflektieren. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse über theoretische ethische Ansätze und daran orientierte soziale Bewegungen in Bezug auf Global Citizenship Education.</p>	
Fach/Studienleistung	ECTS-AP
Pflichtfach 4: Aktuelle sozial-ökologische und geopolitische Konflikte und Themenfelder	8
<p>Intendierte Lernergebnisse</p>	

Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 4 (Aktuelle sozial-ökologische und geopolitische Konflikte und Themenfelder) in der Lage, theoretisches Wissen auf aktuelle Themen (Konflikte, Krisen) im globalen Kontext zu beziehen, zu diskutieren und pädagogisch zu reflektieren: Sie erwerben dabei sowohl Kenntnisse über das Theorie-Praxis-Dilemma als auch über die jeweils thematisierten aktuellen Konflikt- und Themenfelder in einem globalen Kontext, der auch das lokale Handeln miteinschließt, also letztlich in einem globalen Kontext.

Fach/Studienleistung	ECTS-AP
Pflichtfach 5: Global Citizenship Education und pädagogische Praxis	8

Intendierte Lernergebnisse
 Das Pflichtfach 5 (GCED und pädagogische Praxis) befähigt die Studierenden, das theoretische Wissen mit pädagogischen Praxen abzugleichen. Ausgehend von praktischen Erfahrungen, Feldstudien, aktuellen Problemlagen und eigenen Anwendungsfällen sind sie in der Lage, Rückschlüsse über unterschiedliche Konzepte im Zusammenhang mit Global Citizenship Education zu ziehen. Die praxisnahe und reflexive Ausrichtung des Faches befähigt sie, sich kritisch mit aktuellen globalen und lokalen Entwicklungen auseinanderzusetzen.

Fach/Studienleistung	ECTS-AP
Pflichtfach 6: Internationaler Austausch	23

Intendierte Lernergebnisse
 Das Pflichtfach 6 (Internationaler Austausch) befähigt die Studierenden, erworbenes Wissen mit lebensweltlichen und zwischenmenschlichen Erfahrungen zu verbinden. Die Studienreise und das Begegnungsseminar ermöglichen ein dialogisches Lernen über Zusammenhänge zwischen globalen Herausforderungen und konkreten gesellschaftlichen, sozioökonomischen, strukturellen, sprachlichen, religiösen und kulturellen Bedingtheiten im jeweiligen Zielland. Die Studierenden sind in der Lage, die dabei gemachten Erfahrungen sowohl auf das erworbene theoretische Wissen als auch auf die Bedingtheiten im eigenen Land, in der eigenen Region und der eigenen Position zu beziehen und zu reflektieren.

Fach/Studienleistung	ECTS-AP
Pflichtfach 7: Praxis	12

Intendierte Lernergebnisse
 Das Pflichtfach 7 (Praxis) befähigt die Studierenden, das erworbene Wissen in der Praxis zu erproben und zugleich aus der Praxis Rückschlüsse über das theoretische Wissen zu ziehen. Durch die Begleitung der Praxis, das Abfassen eines Praxisberichts und dessen Bearbeitung im Seminar sind sie in der Lage, die eigenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Erfahrungen anderer Studierender abzugleichen und dadurch zu einem erweiterten und vertieften Verstehen von Potenzialen und Problemlagen von Global Citizenship Education zu gelangen.

Fach/Studienleistung	ECTS-AP
Pflichtfach 8: Wissenschaftliches Arbeiten	11

Intendierte Lernergebnisse
 Die Studierenden sind nach Absolvierung des Pflichtfaches 8 (Wissenschaftliches Arbeiten) in der Lage, theoretische Fragestellungen zu formulieren und davon ausgehend eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen. Sie verfügen über Grundlagenwissen zu erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Problemstellungen als Ausgangspunkt für wissenschaftliches Arbeiten und sind vertraut mit den grundlegenden Standards wissenschaftlichen Schreibens. Durch die Kenntnis methodischer Zugänge sind sie auch befähigt, adäquat an wissenschaftlichen Fragestellungen zu forschen.

<i>Fach/Studienleistung</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Master Thesis</i>	15
<i>Intendierte Lernergebnisse</i> Die Studierenden sind nach erfolgreichem Verfassen der Masterarbeit in der Lage, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.	
<i>Fach/Studienleistung</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Kommissionelle Abschlussprüfung</i>	3
<i>Intendierte Lernergebnisse</i> Die Studierenden sind in der Lage, ihre Master Thesis inhaltlich zu verteidigen und integrative Fragen zu Gesamtzusammenhängen aller Fächer des Lehrgangs zu beantworten.	
<i>Summe:</i>	120

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
- a. **Vorlesung mit Kurs (VC):** Diese Lehrveranstaltung besteht aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.
 - b. **Seminar (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.
 - c. **Proseminar (PS):** Proseminare sind Vorstufen des Seminars. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen.
 - d. **Kurs (KS):** Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten; Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanenem Prüfungscharakter.
 - e. **Privatissimum (PV):** Privatissima sind spezielle Forschungsseminare. Sie dienen der Vorbereitung und Betreuung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten.
 - f. **Exkursion (EX):** Lehrveranstaltungen vom Exkursionstyp dienen der Veranschaulichung und Festigung von Lehrinhalten. Exkursionen dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandortes zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungstypen erarbeiteten Inhalten.

§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt 102 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS-AP</i>
Pflichtfach 1 <i>Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education</i>	1.1	Demokratie, Citizenship und Governance unter den Bedingungen der Globalisierung	SE	32	4
	1.2	Postkoloniale Theorien, Migration und Entwicklung	VC	32	4
	1.3	Ökologisch-ökonomisch-politische Diskurse	VC	32	4
	1.4	Theorien zu Gender und Diversität	VC	32	4
			Summe:	128	16
Pflichtfach 2 <i>Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Grundlagen von Global Citizenship Education</i>	2.1	Pädagogische Konzepte, Theorien und Methoden	SE	32	4
	2.2	Pädagogisches Handeln im Spannungsfeld zwischen Globalität und lokaler Lebenswelt	KS	32	4
	2.3	Global Citizenship Education im Kontext von Politischer Bildung und verwandter Fächer	VC	32	4
			Summe:	96	12
Pflichtfach 3 <i>Ethische Grundlagen von Global Citizenship Education</i>	3.1	Menschenrechte und Globale Gerechtigkeit	SE	32	4
	3.2	Konzepte von Kosmopolitismus	VC	32	4
	3.3	Soziale Bewegungen in Zeiten der Globalisierung	KS	32	4
			Summe:	96	12
Pflichtfach 4 <i>Aktuelle sozial-ökologische und geopolitische Konflikte und Themenfelder</i>	4.1	Aktuelle politische Konflikte und Themenfelder aus der Perspektive von Global Citizenship I	KS	32	4
	4.2	Aktuelle politische Konflikte und Themenfelder aus der Perspektive von Global Citizenship II	KS	32	4
			Summe:	64	8
Pflichtfach 5 <i>Global Citizenship Education und pädagogische Praxis</i>	5.1	Aktuelle Diskurse zu GCED	PS	32	4
	5.2	Praxis von GCED und kritische (Selbst-)Reflexion	KS	32	4
			Summe:	64	8
Pflichtfach 6 <i>Internationaler Austausch</i>	6.1	Studienreise	EX	96	12
	6.2	Pädagogische und inhaltliche Begleitung	KS	48	6
	6.3	Begegnungsseminar	KS	48	5
			Summe:	192	23

Pflichtfach 7 <i>Praxis</i>	7.1	Praxis und Praxisbericht	KS	64	8
	7.2	Praxisbegleitung und -reflexion	KS	32	4
			Summe:	96	12
Pflichtfach 8 <i>Wissenschaftliches Arbeiten</i>	8.1	Privatissimum	PV	24	3
	8.2	Wissenschaftstheorie und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	PS	32	4
	8.3	Methoden empirischer Sozialforschung	SE	32	4
			Summe:	88	11
			Gesamt:	824	102

§ 8 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

Im Verlauf des Masterstudiums ist eine Praxis im Umfang von 200 Stunden zu absolvieren.

Die Studierenden erhalten durch Beobachtung und Übung Einblick in die Praxis. Sie reflektieren die dabei gewonnenen Erfahrungen und beziehen diese auf relevante Literatur im Sinne einer Verknüpfung von wissenschaftlichem Wissen und Praxiserfahrungen im Rahmen eines Praxisberichtes. Das Absolvieren der Praxis und der Praxisbericht umfassen 8 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 9 Master Thesis

(1) Die abschließende schriftliche Arbeit („Master Thesis“) ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Master Thesis ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Das Verfassen der Master Thesis hat unter Berücksichtigung der guten wissenschaftlichen Praxis (Code of Conduct der Universität Klagenfurt) zu erfolgen.

(2) Das Thema der Master Thesis muss aus einem der Pflichtfächer 1-5 gewählt werden.

(3) Vor Beginn der Bearbeitung der Master Thesis ist die schriftliche Zustimmung der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers zur gewählten Betreuerin bzw. zum gewählten Betreuer, zum Arbeitstitel sowie zur Inhaltsbeschreibung einzuholen. Danach sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Master Thesis von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen, die bzw. der über den Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Einlangen zu entscheiden hat. Bis zur Einreichung der Master Thesis ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(4) Die Master Thesis umfasst 15 ECTS-AP.

(5) Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(6) Die abgeschlossene Master Thesis ist bei der Betreuerin bzw. beim Betreuer in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Übergabe an die Bibliothek der Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master Thesis innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung vor Beginn der Lehrveranstaltung die Studierenden in geeigneter Weise über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

(2) Über die § 7 genannten Prüfungsfächer sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Für die Lehrveranstaltungen aus Pflichtfach 6 und 7 sowie Lehrveranstaltung 8.1 erfolgt die Beurteilung des positiven Erfolgs gem. § 72 Abs 2 UG als „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung als „ohne Erfolg teilgenommen“.

(3) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

(4) Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einer aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern bestehenden Prüfungskommission statt, welche von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor auf Vorschlag der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers gemäß Satzung B § 12 Abs. 2 - 4 bestellt wird. Die Prüfung umfasst die Defensio der Master Thesis und das Fach, dem das Thema der Master Thesis zugeordnet wird.

(5) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen, der Nachweis über die Absolvierung der Praxis sowie der Nachweis der positiv beurteilten Master Thesis.

(6) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer und der kommissionellen Abschlussprüfung sowie der Master Thesis wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der erwähnten Studienleistungen positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der erwähnten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

§ 11 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß Satzung B § 23 evaluiert.

§ 12 In-Kraft-Treten des Curriculums

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt. Damit tritt das Curriculum, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 06.12.2023, 5. Stück, Nr. 28.3, außer Kraft.